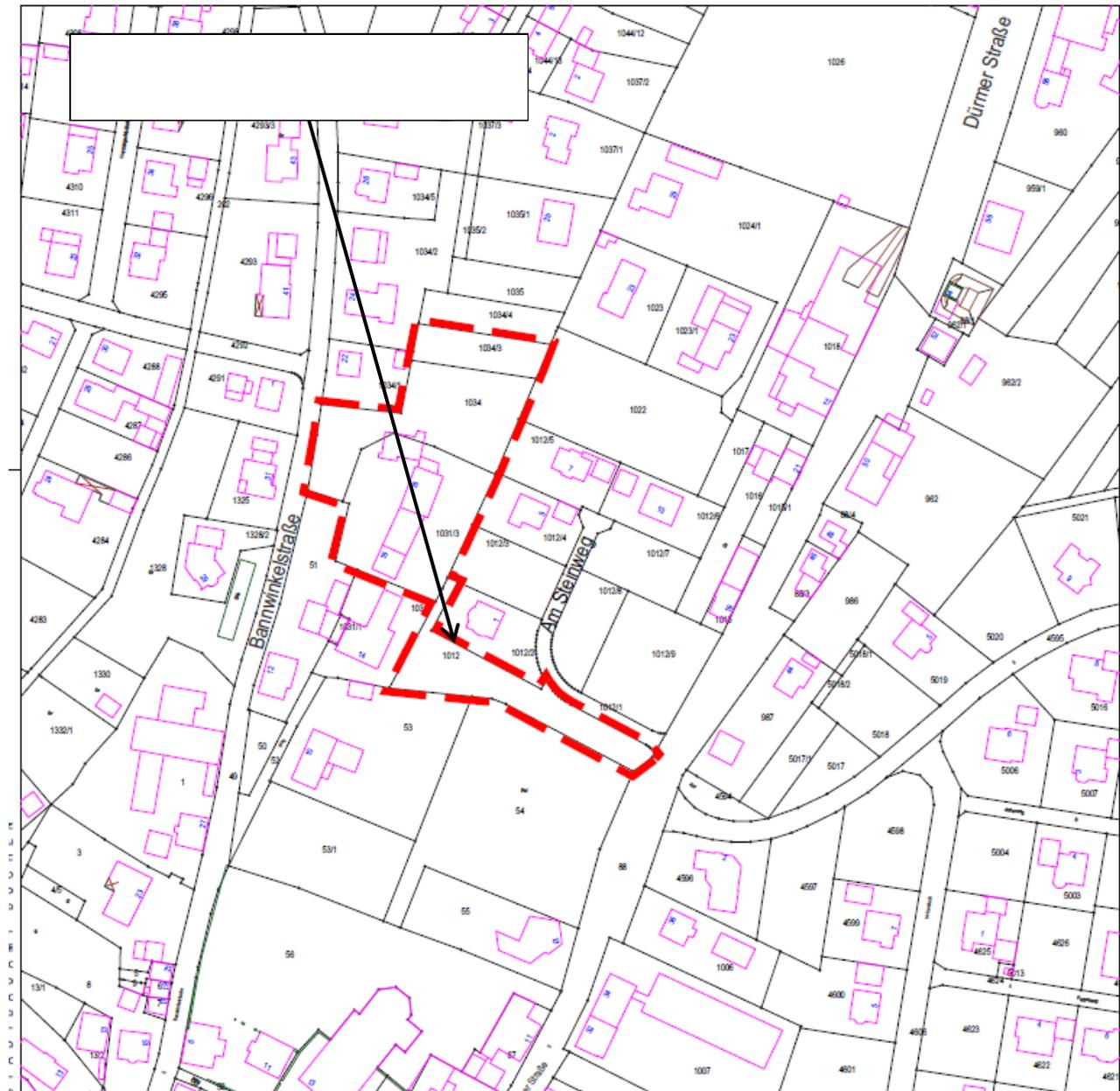




Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan „In der Schüd III“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Hainstadt

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Oktober 2021 die Satzung zum Bebauungsplan "In der Schüd III", Gemarkung Hainstadt beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren nach § 10 Abs.1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Schüd III“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Die oben genannte Satzung wird mit allen Bestandteilen ab sofort beim Bürgermeisteramt Buchen –Fachbereich Technische Dienste– Am Haag 11 (Eingang Musterplatz) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann ebenso gemäß § 10 a BauGB auf der Webseite der Stadt Buchen (www.buchen.de) bzw. über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de) abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zum Bebauungsplan „In der Schüd III“ auf Gemarkung Buchen in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahre seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Buchen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Buchen, den 21.10.2021

Roland Burger
Bürgermeister